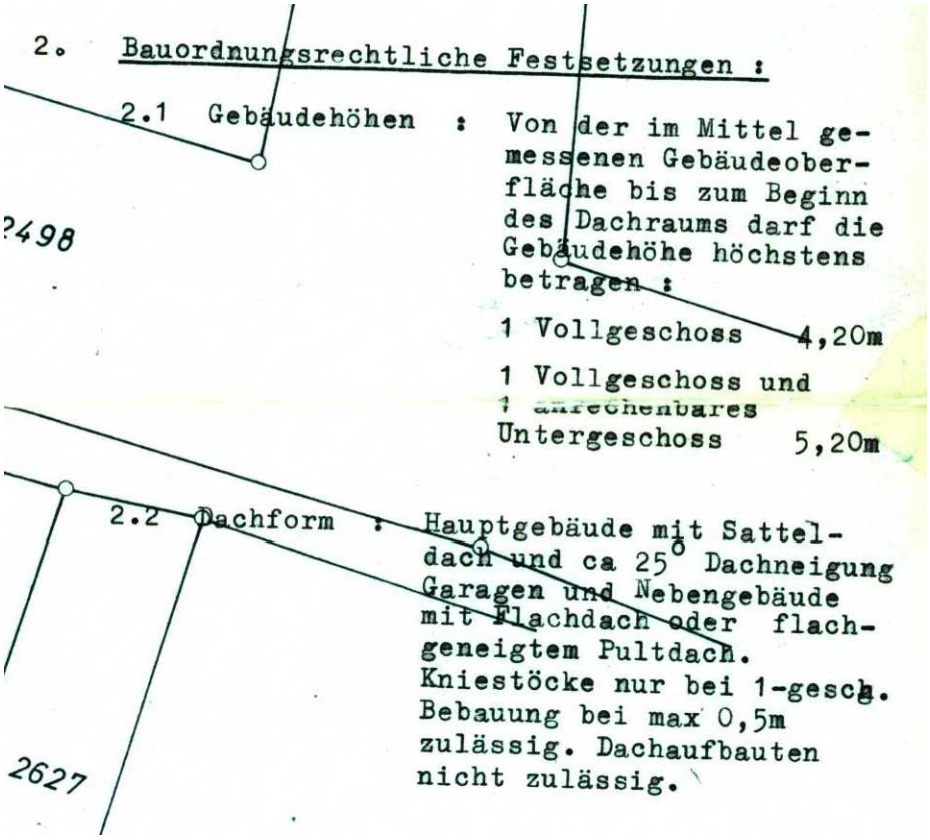



2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen :

2.1 Gebäudehöhen : Von der im Mittel gemessenen Gebäudeoberfläche bis zum Beginn des Dachraums darf die Gebäudehöhe höchstens betragen :

1 Vollgeschoss 4,20m

1 Vollgeschoss und 1 anrechenbares Untergeschoss 5,20m

2.2 Dachform : Hauptgebäude mit Satteldach und ca 25° Dachneigung Garagen und Nebengebäude mit Flachdach oder flachgeneigtem Pultdach. Kniestöcke nur bei 1-gesch. Bebauung bei max 0,5m zulässig. Dachaufbauten nicht zulässig.